

**Satzung über den Bebauungsplan  
„Am Möwenweg, 1. Änderung“,  
Stadt Bad Buchau**

In seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Am Möwenweg, 1. Änderung“, Stadt Bad Buchau, als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 27.04.2020 maßgebend.

**§ 2  
Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans**

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Möwenweg“ vom 27.04.2020, in Kraft seit 13.05.2020, werden wie folgt geändert:

**1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 14 BauNVO)**

**Alter Text:**

Soweit es sich um Gebäude handelt sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Freistehende Nebenanlagen (wie z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Holzschuppen und Gewächshäuser) sind insgesamt in einer Größe von maximal 40 m<sup>3</sup> umbauten Raumes pro Grundstück in eingeschossiger Bauweise und unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen zu errichten.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschächte, die für die Stromversorgung notwendig werden, sind auf den nicht überbaubaren Flächen und entlang von öffentlichen Straßen und Wege auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 1,00 m Breite zu dulden.

**Neuer Text:**

Soweit es sich um Gebäude handelt sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Freistehende Nebenanlagen (wie z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Holzschuppen und Gewächshäuser) sind insgesamt in einer Größe von maximal 40 m<sup>3</sup> umbauten Raumes pro Grundstück in eingeschossiger Bauweise und unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen zu errichten.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **1.13 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)**

Die Festsetzung **1.13 „Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers“** wird ersatzlos gestrichen.

#### **Alter Text:**

~~Die zur Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.~~

~~Zur Herstellung des Straßenkörpers, Straßenmastleuchten, Verkehrszeichen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.~~

### **1.13 Höhenlage von Gebäuden (§ 9 (3) BauGB)**

Aus der bisherigen Ziffer **1.14 Höhenlage von Gebäuden** wird die Ziffer **1.13** mit unverändertem Wortlaut.

*Im Übrigen gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Möwenweg“ vom 27.04.2020, in Kraft seit 13.05.2020.*

## **§ 3 Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Buchau, den

Bürgermeister